

FUSCHLSEEREGION

salzkammergut

AGB - Kunden

Pauschalreiseinformationen

Stand Mai 2023

REISEVERANSTALTER SIND GRUNDSÄTZLICH VERPFLICHTET, DEN VOM KUNDEN GEZAHLTEN REISEPREIS ABZUSICHERN. DIE KUNDENGELDABSICHERUNG ERFOLGT DURCH EINE BANKGARANTIE BEI DER RAIFFEISENBANK ST.GILGEN-FUSCHL-STROBL. IM FALLE EINER INSOLVENZ IST DIE BANK VERPFLICHTET KUNDENGELDZAHLUNGEN ZU GARANTIEREN BZW. RÜCKZUERSTATTEN. UNSERE VERANSTALTER VERZEICHNIS NR. 2001/030.

1.) Abschluss des Reisevertrages:

- 1.1. Mit der Anmeldung zu einer unserer Reisen bietet der Kunde der Fuschlsee Tourismus GmbH den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle mitgenannten Teilnehmer verbindlich.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Fuschlsee Tourismus GmbH durch die Zusendung der Buchungsbestätigung zustande. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Fuschlsee Tourismus GmbH.

2.) Bezahlung:

Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 20% des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Die Bankbestätigung bzw. der Einzahlungsbeleg der Bank ist bis 3 Tage vor Ankunft der Gäste zu übermitteln. Sollte die Zahlung nicht vor Ankunft der Gäste eingetroffen sein, so erfolgt kein Check in, bzw. behält sich die Fuschlsee Tourismus GmbH das Storno der Reservierung vor. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß berechnet. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber neben der Zahlung der Mahnspesen auch zur Übernahme der Kosten, die durch die Verfolgung der Ansprüche entstehen.

Unsere Bankverbindung: Konto: Fuschlsee Tourismus GmbH, IBAN: AT19 3505 6000 0103 1673, Bankverbindung: Raiffeisenkasse Fuschl am See, BIC: RVSAAT2S056

Die Überweisungen sind spesenfrei für den Begünstigten zu übermitteln.

3.) Rücktritt durch den Kunden/Umbuchung:

- 3.1. Vor Reiseantritt kann der Kunde jederzeit vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Im Falle des Rücktritts, oder des Nichtantritts der Reise sind wir berechtigt, folgende Rücktrittsgebühren zu verrechnen:
Es gelten die „Österreichischen Hotelversicherungsbedingungen“ (ÖHV) in der derzeitigen gültigen Fassung, die wir Ihnen gerne zusenden.
Bitte beachten Sie die Abänderung der ÖHV unter Punkt c):
(Dispositives Recht) Stornobedingungen:
bis zum 28. Tag vor Reiseantritt: 20 % ab 27. bis 14. Tag vor Reiseantritt: 30 %
ab 13. bis 6. Tage vor Reiseantritt: 60 % ab 5 Tage bis Anreisetag 85 % des Reisepreises
- 3.2. Jeder angemeldete Reisetilnehmer kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn er uns dies bis drei Tage vor Reisebeginn mitteilt. Die Fuschlsee Tourismus GmbH kann der Teilnahme des Dritten aus wichtigen Gründen widersprechen. Es gelten dann die vorstehenden Rücktrittsbedingungen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, wird hierdurch der ursprüngliche Vertrag nicht berührt. Für den Umbuchungsaufwand verrechnen wir € 25,- pro Person.
- 3.3. Bei Umbuchung (Änderung des Reisedatums, der Dauer, des Anreiseortes etc.) verrechnen wir zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 50,-.

4.) Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in dem für die Reisezeit gelegten Angebotes von Fuschlsee Tourismus GmbH maßgeblich, nicht aber abweichende Erklärungen oder Zusagen von vermittelnden Reisebüros, Orts- oder Hotelprospekten oder sonstigen Dritten. Dasselbe gilt für Änderungen von Öffnungszeiten und Fahrplänen.

5.) Haftung und Haftungsbeschränkung

- 5.1. Die Fuschlsee Tourismus GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, sowie die Richtigkeit der für die Reisezeit gültigen Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt der Angebotslegung an den Kunden.
- 5.2. Die Teilnahme an den Reisen ist auf eigene Gefahr. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an einer Reise teilnehmen.
- 5.3. Jeder Reisetilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er gesundheitlich den Anforderungen der Reise gewachsen ist. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung liegt ebenfalls in der Verantwortung des Reisetilnehmers.
- 5.4. Bei sämtlichen Transporten (Bus, Schiff, Zug, etc.) gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Transportunternehmen.
- 5.5. Sollte aus einem Grund, der Fuschlsee Tourismus GmbH nicht beeinflussen kann (Umbauten, Renovierung usw.), eine vorgesehene Leistung nicht stattfinden, so kann Fuschlsee Tourismus GmbH dafür nicht verantwortlich gemacht werden.



FUSCHLSEEREGION

salzkammergut

AGB - Kunden

Pauschalreiseinformationen

Stand Mai 2023

5.6. Sollten Schäden auftreten, welche allein durch einen von uns ausgewählten Leistungsträger verursacht worden sind oder welche von uns weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wurden, so ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die zweifache Höhe des Reisepreises beschränkt.

5.7. Sollten Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung Ihres Reisegepäcks auftreten, so haften wir nur, wenn diese durch uns verursacht wurden und sofort nach Auftreten bei uns schriftlich gemeldet werden; jedoch auch dann bis maximal € 100,- pro Gepäckstück und Person.

5.8. Sollte eine Reise wegen nicht Erreichen der Mindestteilnehmeranzahl oder aus Gründen abgesagt werden, die wir nicht beeinflussen können (Streik, Naturkatastrophen u.ä.) so behalten wir uns vor die Reise abzusagen. In diesem Fall werden Sie sofort davon informiert und erhalten bereits bezahlte Beträge umgehend zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

6.) Gewährleistung

6.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Was vertragsgemäß ist, bestimmt sich einerseits nach der Leistungsbeschreibung, andererseits aber auch nach der Ortsüblichkeit des Ziellandes. Fuschlsee Tourismus GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, ist aber berechtigt, Abhilfe in Form von gleich- oder höherwertigen Ersatzleistungen zu erbringen.

Eine solche Ersatzleistung kann der Kunde nur aus einem wichtigen, objektiv erkennbaren Grund ablehnen. Das Abhilfaverlangen ist an uns direkt oder an Ihren örtlichen von uns namhaft gemachten Ansprechpartner zu richten. Der Reiseleiter ist jedoch nicht berechtigt Ansprüche anzuerkennen.

6.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise bis zu Abhilfe durch Fuschlsee Tourismus GmbH kann der Kunde nach Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn und soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel den im Zif. 6.1. genannten Stellen rechtzeitig anzuzeigen, um diesen die Abhilfe zu ermöglichen.

7.) Mitwirkungspflicht

7.1. Falls der Reisende seine Reiseunterlagen nicht rechtzeitig vor der Reise erhält, muss er die Fuschlsee Tourismus GmbH umgehend benachrichtigen.

7.2. Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten oder zu vermeiden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den in Zif. 6.1. genannten Stellen zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

8.) Sonstiges

8.1. Der Kunde ist für die Einhaltung aller Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

8.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

9.) Gerichtsstand/anwendbares Recht

9.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das Landesgericht Salzburg.

9.2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich haben. In diesem Falle ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

Veranstalter:

Fuschlsee Tourismus GmbH, Dorfplatz 1, Geschäftsführer: Christopher Langegger, A-5330 Fuschl am See;

Tel.: +43 (0) 6226 8384-0, incoming@fuschlseeregion.com, Firmenbuchnummer: FN 201175x, Steuer Nr. ATU 50418301

Veranstalternummer: 2001/030 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Fuschlsee Tourismus GmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert.

Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 20% des Reisepreises.

Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

Garant bzw. Versicherer ist die Raiffeisenbank St.Gilgen-Fuschl-Strobl (Bankgarantie vom 23.11.2018). Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler, Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjle Str. 4/12, 1220 Wien, Tel. 01/317 25 00, Fax: 01/319 93 67 vorzunehmen.



FUSCHLSEEREGION

salzkammergut

AGB - Kunden

Pauschalreiseinformationen

Stand Mai 2023

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge

ANHANG I

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Fuschlsee Tourismus GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Fuschlsee Tourismus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit Raiffeisenbank St. Gilgen-Fuschl-Strobl [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, ein Garantiefonds] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Raiffeisenbank St. Gilgen-Fuschl-Strobl, Dorfplatz 2, 5330 Fuschl am See, 06226 8239, info@raiffeisenbank-fuschl.at) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Fuschlsee Tourismus GmbH verweigert werden.

Webseite auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist

www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

